

## **SATZUNG**

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: " **Association for Economical and Technological Cooperation in the Euro-Asian and North-African Region**“, abgekürzt: „**AECENAR**“
2. Der Sitz des Vereins ist die: Haid-und-Neu-Str. 7, 76131 Karlsruhe. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§2 ZIEL UND ZWECK DES VEREINS:**

1. Der Verein setzt sich für die Förderung von internationalen Kooperationen im wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bereich ein, um mit dem Gedanken der Völkerverständigung eine engere und freundschaftlicherer Beziehung zwischen Institutionen in Europa und seinen Nachbarn zu erreichen. Es soll auch Entwicklungshilfe geleistet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§3 MITGLIEDSCHAFT :**

1. Die Generalversammlung besteht aus:
  - a) Ordentlichen Mitgliedern
  - b) EhrenmitgliedernOrdentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Die Form des Beitritts ist ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tode des Mitgliedes
  - b) durch freiwilligen, schriftlich beantragten Austritt, der beim Vorstand eingereicht werden muss. Dies ist nur mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein, den die Generalversammlung beschließt.
3. Eine Person, die dem Verein beitreten möchte, hat einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft einzureichen. Der Vorstand entscheidet, ob die Person aufgenommen wird.

#### **§4 BEITRÄGE UND VERWALTUNG DER EINNAHMEN:**

1. Der Mindestmitgliederbeitrag pro Monat wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
2. Die Verfügung über die Gelder des Vereins erfolgt nur auf Beschluss des Vorstandes.  
Der Kassenwart ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, die Generalversammlung in seinem Jahresbericht über die Geschäftsführung und über den finanziellen Stand des Vereins zu unterrichten.  
Die jeweilige Generalversammlung wählt zu diesem Zweck einen Ausschuss von drei Personen, welcher die Prüfung der Bücher vornimmt.

#### **§5 ORGANE DES VEREINS:**

1. Generalversammlung
  - a. Die Generalversammlung ist die oberste Körperschaft des Vereins. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
  - b. Die Generalversammlung wird einmal im Jahr mit einer Frist von einer Arbeitswoche durch Aushang in den Vereinsräumen vom Vorstand einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder beantragt.
  - c. Den Vorsitz über die Sitzungen der Generalversammlung führt das zu diesem Zweck von der Generalversammlung gewählte Mitglied.
  - d. Die Generalversammlung wählt in ihrer ordentlichen Sitzung die 3 Mitglieder, die zusammen den Vorstand bilden.
  - e. Jedes Mitglied ist in der Generalversammlung wahlberechtigt.
  - f. Die Sitzung der Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Wenn die Anzahl der Mitglieder keine 20 Personen umfasst, ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
  - g. Wird die zur Beschlussfähigkeit notwendige Anzahl der Mitglieder nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1. b) einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann stets beschlussfähig.
  - h. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für den Vorstand bindend.
2. Der Vorstand
  - a. Der Vorstand verwaltet alles, was mit der Arbeit und dem Programm des Vereins und seinen sonstigen Angelegenheiten zusammenhängt. Er besteht aus 3 Mitgliedern, welche die Generalversammlung für die Dauer eines Jahres wählt. Die gewählten 3 Mitglieder des Vereines wählen unter sich den 1. Vorsitzenden und die anderen Ämter. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils als Vertreter im Sinne von §26 BGB alleinvertretungsberechtigt.  
Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
    1. Vorsitzender
    2. Vorsitzender
    3. Kassenwart

- b. Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.
- c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, unter denen sich der 1. oder der 2. Vorsitzende befinden muss.
- d. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor den nächsten Wahlen aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied zu benennen.
- e. Für den Fall, dass mehr als zwei der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden, muss der Vorstand eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung zum Zwecke neuer Wahlen einberufen.
- f. Der Vorstand ist berechtigt, jegliche Entscheidung zu treffen, die zur Durchführung des Programms des Vereins erforderlich ist. Er ist bevollmächtigt, Ausschüsse zu ernennen, um die Erreichung der Ziele des Vereins zu erleichtern und sicherzustellen.

**§ 6 EINKOMMEN DES VEREINS:**

Das Einkommen des Vereins besteht aus:

- 1. Mitgliedsbeiträgen.
- 2. Schenkungen und Beiträgen jeglicher Art, die vom Vorstand angenommen werden.
- 3. Einkommen aus den Einrichtungen des Vereins.

**§7 PROTOKOLLAUFNAHME:**

Über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sowie über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen und von den jeweils anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

**§8 ÄNDERUNG DER SATZUNG:**

- 1. Die Änderung der Satzung ist nur durch die Generalversammlung möglich.
- 2. Der Änderung muss mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Karlsruhe, den 26.04.2009

---

---

---

---

---

---

---

---